

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 18 (1910)

Heft: 23

Artikel: Missbrauch des Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Mißbrauch des Roten Kreuzes	265	Schweizerischer Militärjanitätsverein	269
Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes	266	Durch das Rote Kreuz im Jahr 1910 jub- ventionierte Kurse: Samariterkurse (Fortf.)	270
Sterbefälle an Tuberkulose in der Schweiz zc.	267	Aus dem Vereinsleben	270
Aus den Verhandlungen der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 3. No- vember 1910.	268	Feuilleton: „Wohltätig ist des Feuers Macht“	274
Schweizerischer Samariterbund	269	Die Schnapsflasche in den Alpen	275
		Vermischtes	276
		An unsere Abonnenten. — Zur Beachtung	276

Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Ein Freund unseres Blattes, der zur Kur in Montreux weilte, fand eines Tages in einem dortigen Lokalblatt und auch sonst vielfach affiziert folgende in sehr auffälligen und großen Lettern gesetzte Anzeige:

HOTEL LORIUS, MONTREUX

Mardi 11 octobre 1910, dès 10 heures du matin
Un seul jour

VENTE BAZAR

en faveur de la

Croix + Rouge

DE MONTREUX

Bazar Fleurs Bazar Blumen
Fruits Früchte

Déjeuners **BUFFET** Soupers
Fr. 2. 50 Fr. 2. 50

Afternoon Tea. Glaces. Rafraichissements

A 8 h. du soir **CONCERT** Orchestra Maléra
Entrée libre

Les dons de tous genres seront reçus avec
reconnaissance par:

Geschenke jeder Art werden mit vielem Dank von
den nachstehenden Damen entgegengenommen:

Darunter die Namen von 11 Damen und außerdem die Adresse: Le Verger. Pension de la Croix Rouge, Basset-Clarens.

Unser Korrespondent, ein eifriges Mitglied des schweizerischen Roten Kreuzes, begab sich ins Hotel Lorius, um dem Roten Kreuz von Montreux seine Sympathie zu bezeugen und der Bazarasse seinen Tribut zu entrichten. Er fand daselbst das übliche Treiben eines Wohltätigkeitsbazars und auf seine Frage nach den leitenden Persönlichkeiten, wies man ihn an eine ältere, energische, norddeutsche Dame, von der er über die Veranstaltung dieses «Bazar en faveur de la Croix Rouge de Montreux» folgende Auskunft erhielt. Sie beschäftigt sich mit der Gründung oder Erhaltung eines Heims für junge Deutsche, die ihrer Gesundheit wegen nach Montreux kommen. Vom Roten Kreuz in der Schweiz wisse sie eigentlich gar nichts Näheres, da sie aber dem Bazar doch einen Namen geben müsse, so habe sie dafür denjenigen des Roten Kreuzes gewählt.

Aus dieser erstaunlichen Auskunft ergab sich also mit aller Deutlichkeit, daß es sich nicht um einen Bazar des schweizerischen Roten Kreuzes oder eines seiner Zweigvereine handle, sondern um ein rein privates, gemeinnütziges Unternehmen, das mit den Zwecken des Roten Kreuzes in keiner Weise zusammenhängt.

Bei diesem Vorkommnis sind uns zwei Punkte unverständlich. Einmal die, gelinde gesagt, undelicate Weise, in der die Veranstalter des Bazars den Namen des Roten Kreuzes für ihre Zwecke verwendeten und dann der Umstand, daß sich in Montreux niemand fand, der auf das Unzulässige eines solchen Namensmißbrauches aufmerksam machte. Bei aller Anerkennung der guten Absichten und der Nützlichkeit des geplanten Heims hätten sich die Bazardamen von Montreux doch sagen müssen, daß, was ihnen in Deutschland durch die dortigen Gesetze verboten ist, nämlich die mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes, wohl auch in der Schweiz nicht gern gesehen werde. Schritte des waadtländischen Roten Kreuzes, das ja auch in Montreux eine Zweigsektion besitzen soll, wären wohl nicht ohne Erfolg geblieben.

Es ist sehr zu begrüßen, daß wir in kurzem auch in unserm Lande die gesetzliche Handhabe erhalten, um solche Mißbräuche zu verhindern oder zu bestrafen. Am 1. Januar 1911 tritt das Gesetz zum Schutz des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes in Wirksamkeit und es gibt uns der Vorfall in Montreux den Anlaß, unsern Lesern seinen Wortlaut vorzuführen.

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

(Vom 14. April 1910.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 23, 27 und 28 der Uebersicht zur Verbesserung des Lozes der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 6. Juli 1906;

in Anwendung der Art. 20, 60 und 64 bis der Bundesverfassung;

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1909,

beschließt:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeresjanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, dürfen das Rote Kreuz nur anwenden, sofern diese Verwendung schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden, wenn nicht drei Jahre seit der letzten Beurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes verfloßen sind.

Art. 3. Bei der Beurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 entsprechende Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone.

Art. 4. Gesetzwidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten der Vernichtung, sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Bußen zurückzugeben.

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu verjagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Musters oder Modells zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen.

Art. 6. Militärpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ verwenden, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

In geringfügigen Fällen wird der Fehlbare nur disziplinarisch bestraft.

Ebenso wird die mißbräuchliche Verwendung durch Militärpersonen in Friedenszeiten nur disziplinarisch bestraft.

Art. 7. Zivilpersonen, die in Kriegszeiten unbefugterweise die Fahne oder die Armbinde vom Roten Kreuz benutzen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkt an haben die Registerbehörden die Aenderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 8. April 1910.

Der Präsident: **Ulferi.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. April 1910.

Der Präsident: **Rossier.**

Der Protokollführer: **Schätzmann.**

Sterbefälle an Tuberkulose in der Schweiz und daraus berechnete jährliche Tuberkulosesterblichkeit auf je 10,000 Einwohner von 1900 auf 1908.

(Aus dem Bericht der Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose 1909.)

Jahr	Wohnbevölkerung auf Mitte des Jahres	Todesfälle an Lungentuberkulose	In ‰ der Bevölkerung	Andere Tuberkulosen	In ‰ der Bevölkerung	Zusammenlungen- und andere Tuberkulosen	In ‰ der Bevölkerung
1900	3,299,939	6,692	20,3	2,289	6,9	8,981	27,2
1901	3,328,842	6,241	18,7	2,603	7,8	8,844	26,5
1902	3,357,907	6,280	18,7	2,494	7,4	8,774	26,1
1903	3,391,645	6,381	18,8	2,585	7,6	8,966	26,4
1904	3,427,626	6,452	18,8	2,715	7,9	9,167	26,7
1905	3,454,754	6,630	19,2	2,775	8,0	9,405	27,2
1906	3,491,163	6,407	18,4	2,508	7,2	8,915	25,6
1907	3,524,529	6,063	17,2	2,765	7,8	8,828	25,0
1908	3,559,350	6,150	17,3	2,420	6,8	8,570	24,1